

wieder würdevoll zustimmend zu den Anträgen des Assessors und blies den Cigarrenrauch gedankenlos in die Höhe; einige Male aber kam auch er in die Hitze und schrie dann mit einer wahren Capaunstimme den Angeklagten an, doch das Blut stieg ihm bei solchen Anstrengungen in die Schläfen, er brach plötzlich ab, um die Aufregung durch einen Theeschluck zu calmiren.

An einem anschließenden, kleineren Tische saß der englische Polizeicommissär, weil sich das zu verhandelnde Delict im englischen Rayon abgespielt hatte. Im Rücken des Gerichtshofes schloß eine bis an die Decke reichende, grün übertünchte Holzwand den Saal ab; zwischen der Holzwand und der Ziegelmauer des Zimmers führte ein Gang zur Wohnung des Richters, für jene Gäste bestimmt, welche den Verhandlungen beiwohnen wollen. Der Zuschauerraum wird durch ein Holzgeländer begrenzt, welches vom Gerichtstische zum Eingangsthore läuft. In dieser Weise ist auch der freie Raum für die Angeklagten, welche verhört werden sollen, erzielt. Die große Anzahl der Häfcher, welche auf der linken Seite des Richters durch lautes Geschwätz ihre Gegenwart bekundeten, übte einen großen Einfluß auf die Verhandlung. Sprach der Richter ein Wort, so richtete ein jeder sogleich zehn weitere an den Verbrecher. Wie alle Würdenträger in China bestochen werden müssen, um gerecht zu sein, so auch diese Leute, ja es ist unmöglich, die unbedeutendste Bittschrift an das bestimmte Ziel gelangen zu lassen, wenn nicht früher das Abwiegen von Dollars die Hände geschmeidiger machte. Jeder Angeklagte wird an seinem Zopfe von einem Häfcher geleitet und kniet während der Verhandlung auf dem Boden. Der Zopf, welchen die Chinesen mit Vorliebe wie einen Kranz um den Kopf gewunden tragen, muß frei über den Rücken hängen. Vergißt er diese Aufmerksamkeit vis-à-vis des „Taloje“ (großer Herr), so fallen die Häfcher über die Haarzierde her und bringen sie unzeit in eine solche Lage, daß sie der Schwerekraft folgen muß. Die Weiber müssen sich vor der Vernehmung ihres Kopftuches entledigen. Sobald sich ein Angeklagter vertheidigen will, fallen ihm — wenn nicht der Richter, so doch die Polizeileute, falls sie nicht hinlänglich bestochen wurden, sofort in die Rede. Jeder Angeklagte brachte ein corpus delicti mit sich.